



Rechts- und Versicherungsfragen in der Erlebnispädagogik

EPZ KSH 2021 Skript nach Bedacht, Birzele, Birkl- Frischhut, DAV. Ergänzungen A. Bedacht

Naturschutzgesetze Jugendschutzgesetz Erweitertes Führungszeugnis

Strafrecht

- Geregelt im StGB
- Staatlicher Strafanspruch, der oftmals automatisch geltend gemacht wird (z.B. Krankenhäuser sind bei bestimmten Verletzungen automatisch meldepflichtig)
- Gericht prüft nach Anklage durch Staatsanwalt (Schwere des Vorfalles, Art des Verdachtes), oder Betroffene (Hinterbliebene), ob ein Straftatbestand vorliegt (nach Erstermittlung bzw. Strafverdacht)
- Mögliche Konsequenzen nach StGB: Geld- oder Freiheitsstrafe, Berufsverbot
- Außer Prozesskostenübernahme ist keine Versicherung möglich
- Bestandsaufnahme und Verfahren erfolgt i.d.R. im Unfallland durch die jeweils nationalen Gutachter und den juristischen Apparat. Z.B. Gutachterkreis GAK

Zivilrecht

- Geregelt im BGB
- Regelt Schadensersatzansprüche
- Das Gericht prüft Ansprüche von Betroffenen und Hinterbliebenen, aber auch Nebenklägern!
- Mögliche Konsequenzen nach BGB: Schadensersatz, Schmerzensgeld, Verdienstaufschlag, Versorgungsansprüche...
- Versicherbar durch z.B. Haftpflichtversicherungen
- Das zivilrechtliche Verfahren erfolgt im Heimatland ggf. unter Berücksichtigung internationaler Abkommen, z.B. KFZ.

Arbeits- oder disziplinarrechtliche Konsequenzen

...können sich ggf. zusätzlich ergeben, z.B. kündigungsrelevante Tatbestände bei Verstoß gegen interne Regelwerke: z.B. Betreuungs- / Material-Standards

Beurteilungskriterium Fahrlässigkeit

- War das Ereignis vermeidbar?
- War das Ereignis vorsehbar?
- Der Dreischritt der Aufsichts-/ Fürsorgepflicht: Einweisen, Überwachen, Einschreiten
- War Verhalten fahrlässig/ grob fahrlässig oder gab es (in der EP wohl seltenst) vorsätzliches Handeln?

- Beurteilungsmaßstäbe sind Sorgfaltspflichten (Wetterbericht oder Lawinlagebericht aktuell gesichtet, Material geprüft?), Sicherheitsstandards z.B. Qualitätsstandards BJR , Gutachten etc.

Beurteilungskriterium Verschulden

- Tun oder (in der EP meist) Unterlassen des Leiters/der Leiterin muss ursächlich für das Schadensereignis sein. „Kausalität“.
- Garantenstellung: Je höher die Qualifikation, desto höher die Verantwortung
- Haftung bei Fahrlässigkeit kann auch den Veranstalter treffen
- Informationsverpflichtung und Risikotransparenz vs. Haftungsausschluß
- Abfrage Kenntnisse / Fähigkeiten / Vorerfahrungen Teilnehmer z.B. im Selbstauskunftsbogen

Checkliste Versicherungen (notwendig, sinnvoll, empfehlenswert)

	Veranstalter	Referent/in	Teilnehmer/innen
Haftpflicht	Ja	Ja (evt. durch Veranstalter)	ja
Rechtsschutz	Ja	Ja (evt. durch Veranstalter)	
Unfall		Ja	Ja Evtl. Gruppenversicherung Evtl. Bergungskosten
Auslands-KV		Evtl.	Evtl. individuell durch / für TN
KFZ		Evtl. tageweise Kaskoversicherung, Rabattverlust	Evtl. tageweise Kaskoversicherung, Rabattverlust
Berufsunfähigkeit		Je nach beruflicher Situation	

Wichtige Empfehlungen:

1. Haftbar kann sowohl der Referent/Trainer wie auch der Veranstalter sein:
Klärung: Wer ist Veranstalter, ist dieser versichert? Wodurch wird man Veranstalter?
2. Bei Versicherungsabschlüssen möglichst alle potentiellen Risiken beschreiben, um Versicherungsausschlüsse zu vermeiden
3. Sind die relevanten Risiken (Naturesportarten) tatsächlich ausreichend versichert, um die Gefahr der Unterdeckung (z.B. Bergkosten) zu vermeiden? Ggf. die Versicherungssummen mit in die AGBs gegenüber den Teilnehmer/innen aufnehmen.
4. Geltungsbereich (Inland, weltweit, europaweit?) überprüfen
5. Versicherungsumfang (z.B. leichte Fließgewässer oder WW 3?)
Risikosportarten sind bei einschlägigen Versicherungen oft nicht als Standard eingeschlossen; zusätzliche Absicherung ist oft teuer; Versicherungen suchen, die mit der Materie vertraut sind (z.B. über Fachverbände); Wenn möglich an Gruppenverträgen partizipieren, da dies oft Rabatte ergibt; mehrere Angebote

- einholen, verhandeln, auf fachsportliche/erlebnispädagogische Ausbildung und Standards hinweisen, ggf. gemeinsam mit Versicherer definieren
6. Geliehene oder gemietete Sachen sind bei Haftpflichtversicherungen i.d.R. ausgeschlossen. Verleihmaterial ist zentral nur teuer versicherbar-Materialfürsorge!
 7. Auch reiner Materialverleih kann Haftung verursachen!
 8. Schadensersatzansprüche der TeilnehmerInnen untereinander klären
 9. Achtung: eine Haftungsbegrenzung nur auf einen minimal versicherten Umfang ist nicht möglich, am besten sich an Standards orientieren
 10. Empfehlung, in den TN-Unterlagen Aussagen zu folgenden Bereichen treffen und unterschreiben lassen (Selbstauskunftsbogen auf der Webseite!), z.B.
 - Körperlicher und psychischer Belastbarkeit
 - Normaler Gesundheitszustand (Abweichungen und Besonderheiten)
 - Mitverantwortung der TeilnehmerInnen für Sicherheit und Ablauf
 - Kein Alkohol/Drogen am Vorabend oder während der Aktivitäten
 - Recht des Veranstalters auf Ausschluss bei groben Zuwiderhandlungen (auf Kosten des TN)
 - Recht des Veranstalters auf Abbruch oder Nichtanfangen von vereinbarten Aktivitäten (wg. Wetter, Wasserstand auf Flüssen, Gruppenverhalten) und Erbringung einer alternativen ErsatzleistungAuskunftsbögen anonym halten (Datenschutz personalisierter Daten), ein paar Wochen aufbewahren, dann vernichten.
 11. Versicherungen immer wieder überprüfen und mit der Rechtsprechung abgleichen.
 12. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sorgen für den Nachweis umfassender Sorgfaltspflicht, regelmäßige Erste-Hilfe-Nachweise. Wir empfehlen Auffrischung alle zwei Jahre und spezialisierte Schulung Wasser, Höhle...
 13. Bei Schadensfällen immer an Möglichkeiten der Schadensminimierung denken und grundsätzlich aktiv an einer lückenlosen Aufklärung durch Beweissicherung etc. mitwirken

